

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



Weinetikettierung – Perlwein (mit endogener Kohlensäure); Grundregeln u. Musteretikett

Rechtsstand: 21.10.2021

Pflichtangaben:

- *Verkehrsbezeichnung/Qualitätsstufe:* Perlwein

- *Herkunftsangabe:* Deutsches Erzeugnis *oder* Erzeugt in Deutschland *oder* dgl. *oder* Deutscher Perlwein, *sofern die Trauben in Deutschland geerntet und zu Perlwein verarbeitet wurden (Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als „deutsch“ ist nicht zulässig. Demzufolge darf in der Etikettierung z.B. auch kein Gemeindewappen – mit oder ohne Ortsnamen – und auch kein „Fränkischer Rechen“ – mit oder ohne Angabe „Franken“ - abgebildet werden.)*

oder, sofern zutreffend

Erzeugnis aus der Europäischen Gemeinschaft *oder* Erzeugt in der Europäischen Gemeinschaft *oder* dgl. *oder* Perlwein aus der europäischen Gemeinschaft *oder* Perlwein erzeugt in Deutschland aus in (EU-Land xy) geernteten Trauben *oder* dgl., *sofern die Trauben nicht in Deutschland, sondern in einem Land der Europäischen Gemeinschaft geerntet und der Perlwein in Deutschland erzeugt wurde/n (Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als Europäische Gemeinschaft bzw. das EU-Herkunftsland der Trauben ist nicht zulässig.)*

- *Los-Nummer*

- *Angabe des vorhandenen Alkohols* in Volumenprozenten durch volle oder ggf. halbe Einheiten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr können die Begriffe „vorhandener Alkoholgehalt“ oder „vorhandener Alkohol“ oder die Abkürzungen „alc.“ oder „Alk.“ vorangestellt werden.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l

- *Abfüllerangabe:* „Abfüller“ *oder* „abgefüllt von (...)“ (*Achtung: bei Perlweinen gibt es keine „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ und „Schlossabfüllung“, ebenso ist die Bezeichnung „Hersteller“ nicht zulässig. Im Fall der Verwendung anderer Behältnisse als Flaschen sind die Wörter „Abfüller“ oder „abgefüllt von (...)“ durch die Wörter „Verpacker“ oder „verpackt von (...)“ zu ersetzen.*) +

Firmenbezeichnung (*Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur hier und nur dann verwendet werden, wenn 100 % der für den Perlwein verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Weinbereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden*) +

„D“ (für Deutschland) *oder* „Deutschland“ (ausgeschrieben) +

Postleitzahl +

Gemeinde des Firmensitzes +

Angabe des Abfüllortes (*nur, falls nicht mit der Gemeinde des Firmensitzes identisch und Abfüllung auch nicht in unmittelbar angrenzender Gemeinde*)

Pflichtangaben (Fortsetzung):

- *Allergenangabe:* Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid. *Zusätzlich* sind Perlweine (und andere Weinbauerzeugnisse) beim Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym wie folgt zu kennzeichnen: Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Perlwein nicht mehr nachweisbar sind (vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l für Kasein, Ei-Albumin und Lysozym). Sind mehrere allergene Stoffe im Perlwein vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

- *Allgemeines zu den Pflichtangaben:* Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von Perlwein sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Schriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer der Angabe der Nennfüllmenge) unabhängig von der Schriftart eine Höhe der Schriftzeichen von mindestens 1,2 mm festgelegt. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe der vorhandenen Alkoholgehalte.

Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr. und die Allergenangaben, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden.

Fakultative (freiwillige) Angaben:

- *Rebsorte (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) von der angegebenen Keltertraubensorte stammen. Achtung: Die Verwendung der Rebsortenbezeichnungen Blauer Frühburgunder, Blauer Spätburgunder, Grauer Burgunder, Weißer Burgunder, Blaufränkisch (und Rheinriesling) ist (nach EU-Recht) nicht zulässig. Bei diesen Rebsorten dürfen nur Synonyme verwendet werden, in denen nicht Burgund bzw. Franken als Namensbestandteil enthalten sind, z. B.: Pinot blanc für Weißer Burgunder, Blauer Limberger für Blaufränkisch. Falls zwei oder mehr Rebsorten angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Perlweines aus diesen Sorten erzeugt sein, dabei werden nicht berücksichtigt die für eine etwaige Süßung verwendeten Mengen. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen.)*

- *Jahrgang (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben (ohne Süßung) davon stammen)*

- *Angabe der Perlweinarten:* „Rotling“ oder „Rosé“ bzw. „Roséwein“, sofern zutreffend (nicht angegeben werden müssen – aber dürfen - die Perlweinarten „Weißwein“, „Rotwein“ und „Blanc de Noir(s)“; sofern es sich bei Blanc de Noir(s) um einen Perlwein handelt, der aus frischen Rotweinträumen wie ein Weißwein gekeltert wurde und die für Weißwein typische Farbe aufweist. *Achtung:* Die Angabe „Weißherbst“ ist bei Perlweinen nicht zulässig!)

- *Geschmacksangabe* „trocken“, „halbtrocken“ oder „mild“, soweit jeweils zutreffend (*Anmerkung:* Ein Perlwein darf als „Secco“ dann - und nur dann - bezeichnet werden, wenn er die Voraussetzungen für die Geschmacksangabe „trocken“ erfüllt, d.h. max. 35 g/l (Rest-)Zucker enthält).

Fakultative (freiwillige) Angaben (Fortsetzung):

- Nähere Angaben zum Abfüllbetrieb, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen hier keinesfalls verwendet werden; deshalb darf z.B. eine Internet-Adresse „www.weinbau-frank-mustermann.de“ bzw. ein Betriebslogo „Weinbau Frank Mustermann“ an anderer Stelle als der Abfüllerangabe in der Etikettierung von Perlweinen nicht erscheinen).

- Phantasie-Bezeichnungen für den Perlwein, wie z.B. „Cuvée Klaus-Heinrich“.

Musteretikett

2020er	
Secco	
Müller-Thurgau	
Deutscher Perlwein	
Abfüller: Weinbau Frank Mustermann D-97318 Kitzingen	
abgefüllt in: D 97072 Würzburg	
Enthält Sulfite und Albumin aus Ei	
L.-Nr. 01-21	
0,75l	11,5%vol